



## **3.11**

# **VERORDNUNG ÜBER DEN FEUERSCHUTZ**

## **GEMEINDE SEELISBERG**

**(FSV)**

(vom 1. Januar 2019)



## Inhaltsverzeichnis

<b>Artikel 1</b>	Aufgaben und Zusammenarbeit .....	3
<b>Artikel 2</b>	Grundsatz .....	3
<b>Artikel 3</b>	Feuerwehrpflichtersatz und Feuerwehrhaushalttaxe .....	4
<b>Artikel 4</b>	b) Bezug .....	4
<b>Artikel 5</b>	c) Verfügung .....	4
<b>Artikel 6</b>	Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz .....	4
<b>Artikel 7</b>	Erlass der Feuerwehrabgaben .....	4
<b>Artikel 8</b>	Organe .....	5
<b>Artikel 9</b>	Zuständigkeit .....	5
<b>Artikel 10</b>	Zusammensetzung und Wahl .....	5
<b>Artikel 11</b>	Zuständigkeit .....	6
<b>Artikel 12</b>	Berichterstattung an den Gemeinderat .....	6
<b>Artikel 13</b>	Aufgaben .....	6
<b>Artikel 14</b>	Aufgaben und Organisation .....	6
<b>Artikel 15</b>	Beim Baubewilligungsverfahren .....	7
<b>Artikel 16</b>	Ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens .....	7
<b>Artikel 17</b>	Ausrüstung .....	7
<b>Artikel 18</b>	Ausbildung und Übungen .....	7
<b>Artikel 19</b>	Alarm .....	7
<b>Artikel 20</b>	Einsatz auf dem Schadenplatz .....	8
<b>Artikel 21</b>	Feuerschutzkommission .....	8
<b>Artikel 22</b>	Entschädigung für Feuerwehrproben .....	8
<b>Artikel 23</b>	Entschädigung bei Alarm- und übrigen Einsätzen .....	8
<b>Artikel 24</b>	Verweis auf das kantonale Recht .....	8
<b>Artikel 25</b>	Rechtspflege .....	9
<b>Artikel 26</b>	Gebühren .....	9
<b>Artikel 27</b>	Strafen .....	9
<b>Artikel 28</b>	Aufhebung des bisherigen Rechts .....	9
<b>Artikel 29</b>	Inkrafttreten .....	9



Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seelisberg,

gestützt auf Artikel 32 des Gesetzes über den Feuerschutz<sup>1</sup> und Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri<sup>2</sup> sowie gestützt auf Artikel 5 der Gemeindeordnung<sup>3</sup>,

beschliesst:

1. Kapitel: **FEUERWEHR UND FEUERWEHRPFLICHT**

1. Abschnitt: **Aufgaben der Feuerwehr**

**Artikel 1** Aufgaben und Zusammenarbeit

<sup>1</sup>Die Feuerwehr der Gemeinde Seelisberg erfüllt die Aufgaben, die ihr das Feuerschutzgesetz, diese Verordnung oder der Gemeinderat übertragen. Sie erfüllt zudem die Aufgaben nach der kantonalen Schadenwehrverordnung<sup>4</sup>.

<sup>2</sup>Sie leistet insbesondere Hilfe bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen oder Öl- und Chemieunfällen in der Gemeinde.

<sup>3</sup>Die Feuerwehr arbeitet mit der Nachbarfeuerwehr Emmetten zusammen. Die gemeinsame Hilfe und Zusammenarbeit wird in einem separaten Vertrag geregelt.<sup>5</sup>

<sup>4</sup>Sofern es sich mit den Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

2. Abschnitt: **Dienstplicht**

**Artikel 2** Grundsatz

<sup>1</sup>In der Gemeinde Seelisberg gilt die Feuerwehrplicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

<sup>2</sup>Männer und Frauen sind feuerwehrplichtig.

<sup>3</sup>Die Feuerwehrplicht beginnt mit dem 18. Altersjahr und endet mit dem erfüllten 50. Altersjahr. Für die Feuerwehrplichtigen der spreitenbachschen Güter gilt die Dienstplicht der Gemeinde Emmetten bez. des Kantons Nidwalden<sup>4</sup>.

<sup>4</sup>Niemand kann beanspruchen, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten. Die Feuerschutzkommission entscheidet über die Aufnahme oder die Nichtaufnahme in den Feuerwehrdienst.

---

<sup>1</sup> FSG; RB 30.3111

<sup>2</sup> KV; RB 1.1101

<sup>3</sup> GO; RBS 1.11

<sup>4</sup> RB 40.4325

<sup>5</sup> Zusammenarbeitsvereinbarung Feuerwehr zwischen der Gemeinde Emmetten und der Gemeinde Seelisberg vom 01 Januar 2014



### 3. Abschnitt: **Finanzierung der Feuerwehr**

#### **Artikel 3**      Feuerwehrpflichtersatz und Feuerwehrhaushalttaxe a) Grundsatz

<sup>1</sup>Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt eine jährliche Ersatzabgabe.

<sup>2</sup>Die Höhe des Feuerwehrpflichtersatzes beträgt 3 ‰ des steuerbaren Einkommens, im Minimum Fr. 100.--, im Maximum Fr. 250.--.

<sup>3</sup>Für jeden Haushalt wird zusätzlich eine Haushalttaxe von Fr. 100.-- erhoben.

#### **Artikel 4**      b) Bezug

<sup>1</sup>Der Feuerwehrpflichtersatz wird mit den ordentlichen Steuern in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup>Für die Haushalttaxe stellt die Gemeinde jährlich Rechnung.

#### **Artikel 5**      c) Verfügung

<sup>1</sup>Wer mit den in Rechnung gestellten Feuerwehrabgaben nicht einverstanden ist, kann bei der Gemeinde eine anfechtbare Verfügung beantragen.

<sup>2</sup>Diese Verfügung kann innert zwanzig Tagen seit der Zustellung mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

<sup>3</sup>Die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>6</sup> ist anzuwenden.

#### **Artikel 6**      Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz

Vom Feuerwehrpflichtersatz befreit sind:

- a) Angehörige der Feuerwehr und deren Ehepartner, die aktiv Feuerwehrdienst leisten und die vom Kanton und der Gemeinde festgelegten Pflichtübungen erfüllt haben;
- b) Angehörige der Feuerwehr und deren Ehepartner, die wegen eines Unfalls während des Feuerwehrdienstes zu weiteren Dienstleistungen untauglich geworden sind;
- c) Personen mit schwerer geistiger oder körperlicher Behinderung und deren Ehepartner;
- d) Angehörige von Betriebsfeuerwehren, die dort ihre Feuerwehrpflicht erfüllen;
- e) Personen geistlichen Standes.

#### **Artikel 7**      Erlass der Feuerwehrabgaben

Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen kann der Gemeinderat die Feuerwehrabgaben in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen. Dabei sind die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes<sup>7</sup> über den Steuererlass sinngemäss anzuwenden.

---

<sup>6</sup> VRPV; RB 2.2345

<sup>7</sup> StG; RB 3.2211, Art. 232ff.



## 2. Kapitel: **ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

### 1. Abschnitt: **Organe**

#### **Artikel 8** Organe

Organe der Feuerwehr sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) die Feuerschutzkommission;
- c) das Feuerwehrkommando;
- d) die Feuerwehr.

### 2. Abschnitt: **Gemeinderat**

#### **Artikel 9** Zuständigkeit

<sup>1</sup>Der Gemeinderat beaufsichtigt die Feuerwehr.

<sup>2</sup>Er

- a) überwacht und vollzieht den Brandschutz in der Gemeinde;
- b) erfüllt alle Aufgaben, die ihm das kantonale Gesetz über den Feuerschutz oder diese Verordnung ausdrücklich übertragen;
- c) erfüllt alle Aufgaben und trifft alle Massnahmen im Bereich des Brandschutzes, die nicht einem anderen Organ nach dieser Verordnung übertragen sind.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann seine Aufgaben mit einem Reglement ganz oder teilweise der Feuerwehrschutzkommission übertragen.

### 3. Abschnitt: **Feuerschutzkommission**

#### **Artikel 10** Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup>Der Feuerschutzkommission gehören an:

- a) der Vertreter des Gemeinderats;
- b) der Feuerwehrkommandant;
- c) der Feuerwehr-Vizekommandant;
- d) zwei weitere Mitglieder der Feuerwehr.

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren den Kommandanten, den Vizekommandanten und zwei Mitglieder aus den Reihen der Feuerwehr.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das ihn in der Feuerschutzkommission vertritt.



## **Artikel 11**    Zuständigkeit

<sup>1</sup>Die Feuerschutzkommission ist für alle Belange zuständig, die ihr das kantonale Gesetz über Feuerschutz und diese Verordnung ausdrücklich zuweisen.

<sup>2</sup>Der Feuerschutzkommission hat insbesondere:

- a) die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu beaufsichtigen;
- b) die Mannschaft einzuteilen;
- c) dem Gemeinderat zuhanden des Gemeindebudgets Antrag zu stellen für sämtliche Aufwendungen der Feuerwehr;
- d) die Aufgaben nach Artikel 16 dieser Verordnung zu erfüllen.

## **Artikel 12**    Berichterstattung an den Gemeinderat

<sup>1</sup>Das Mitglied des Gemeinderats in der Feuerschutzkommission erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr und der Feuerschau.

<sup>2</sup>Es vertritt die Belange der Feuerwehr beim Gemeinderat.

## 4. Abschnitt: **Feuerwehrkommando**

### **Artikel 13**    Aufgaben

<sup>1</sup>Der Feuerwehrkommandant trägt die Verantwortung für das ganze Korps hinsichtlich der Ausbildung, der Einsatzbereitschaft und der Berichterstattung gegenüber den Behörden.

<sup>2</sup>Als Grundlage dienen die vorliegende Verordnung und die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbands.

<sup>3</sup>Der Feuerwehrkommandant hat namentlich:

- a) die Feuerwehreinsätze und –übungen zu leiten;
- b) ein Jahresprogramm zu erstellen
- c) zum Feuerschutzdienst anzubieten;
- d) das Kader zu instruieren;
- e) die Feuerwehrübungen vorzubereiten und durchzuführen;
- f) das Feuerwehrmaterial zu kontrollieren;
- g) über die Präsenz an Übungen und Einsätzen zu rapportieren;
- h) die Stammkontrolle, die Dienstbüchlein und die erforderlichen Verzeichnisse zu führen;
- i) der Gemeindekanzlei jährlich ein Mitgliederverzeichnis der Feuerwehr zuzustellen.

<sup>4</sup>Der Feuerwehrkommandant kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

## 5. Abschnitt: **Feuerwehr**

### **Artikel 14**    Aufgaben und Organisation

<sup>1</sup>Die Feuerwehr vollzieht sämtliche Aufgaben gemäss dem kantonalen Gesetz über den Feuerschutz sowie diejenigen, die ihr diese Verordnung ausdrücklich überträgt.



<sup>2</sup>Im Rahmen dieser Verordnung organisiert sich die Feuerwehr selbst und legt sie die Aufgaben und Kompetenzen des Kommandanten, des Vizekommandanten und des weiteren Kaders in Übungs- und Ernstfalleinsätzen fest.

### 3. Kapitel: **BRANDSCHUTZMASSNAHMEN**

#### **Artikel 15** Beim Baubewilligungsverfahren

Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren verfügt und kontrolliert die Baukommission Massnahmen zugunsten des Feuerschutzes.

#### **Artikel 16** Ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens

<sup>1</sup>Ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens vollzieht die Feuerschutzkommission die Bestimmungen über den vorbeugenden Brandschutz, soweit kein anderes Organ oder keine Verwaltungsstelle dazu zuständig ist.

<sup>2</sup>Sie hat namentlich:

- a) periodisch zu prüfen, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten sind;
- b) die Behebung der festgestellten Mängel anzuordnen;
- c) Missachtungen der Feuerschutzbestimmungen der Strafbehörde anzuzeigen.

### 4. Kapitel: **FEUERWEHRBETRIEB**

#### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 17** Ausrüstung

<sup>1</sup>Im Rahmen der bewilligten Kredite stellt die Gemeinde der Feuerwehr die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung.

<sup>2</sup>Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben des Kantons und die Richtlinien der Feuerwehrgeneration Schweiz.

#### **Artikel 18** Ausbildung und Übungen

Das Feuerwehrkommando legt die Übungstätigkeit im Jahresprogramm fest. Es ordnet die notwendigen Pflichtübungen an.

#### **Artikel 19** Alarm

Im Rahmen der Alarmordnung des Regierungsrats erteilt das Feuerwehrkommando die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.

**Artikel 20** Einsatz auf dem Schadenplatz

<sup>1</sup>Das Feuerwehrkommando leitet den Einsatz auf dem Schadenplatz. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren kann es ein anderes Mitglied der Einsatzleitung damit beauftragen.

<sup>2</sup>Das Feuerwehrkommando ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und die notwendigen Überwachungen an.

<sup>3</sup>Das Feuerwehrkommando ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.

<sup>4</sup>Bei grösseren Ereignissen hat das Feuerwehrkommando den Gemeinderat zu benachrichtigen.

**2. Abschnitt: Besoldung****Artikel 21** Feuerschutzkommission

Die Feuerschutzkommission wird nach der Entschädigungsverordnung (ENV) der Gemeinde entschädigt.

**Artikel 22** Entschädigung für Feuerwehrproben

Für Feuerwehrproben werden folgende Entschädigungen bezahlt:

Sold Kader pro Probe	CHF	25
Sold Mannschaft pro Probe	CHF	20

**Artikel 23** Entschädigung bei Alarm- und übrigen Einsätzen

Für Alarm- und übrige Einsätze werden folgende Entschädigungen bezahlt:

Sold Ernstfall pro Stunde	CHF	20	(max. CHF 160)
Verkehrsdienst pro Stunde	CHF	20	
Materialwart pro Stunde	CHF	25	
Kurse und Tagungen pro Stunde	CHF	30	(max. CHF 240)

**3. Abschnitt: Einsatzkosten zulasten Dritter****Artikel 24** Verweis auf das kantonale Recht

Die Einsatzkosten werden Dritter belastet, soweit das kantonale Gesetz über den Feuerschutz<sup>8</sup> das vorsieht.

---

<sup>8</sup> Art. 29 FSG



## 5. Kapitel: **RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN UND STRAFBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 25**    Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>9</sup>, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

### **Artikel 26**    Gebühren

Die Gebühren nach dieser Verordnung richten sich nach der Gebührenverordnung<sup>10</sup> und dem Gebührenreglement<sup>11</sup> des Kantons.

### **Artikel 27**    Strafen

Wer Vorschriften dieser Verordnung oder darauf gestützter Reglemente missachtet, wird nach Artikel 26 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz bestraft.

## 6. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 28**    Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über den Feuerschutz in der Gemeinde Seelisberg vom 20. November 2015 wird aufgehoben.

### **Artikel 29**    Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

<sup>2</sup>Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Seelisberg  
Die Präsidentin: Judith Durrer  
Die Gemeindeschreiberin: Kathrin Truttmann

---

<sup>9</sup> VRPV; RB 2.2345

<sup>10</sup> GebV; RB 3.2512

<sup>11</sup> GebR; RB 3.2521